


Das  **BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT** - der mächtige Hüter unserer Verfassung

1. Was versteht man unter „Verfassungsgerichtsbarkeit“?

Definition:

„(...) die für die rechtliche Garantie und den rechtlichen Schutz der Verfassung zuständige Gerichtsbarkeit. Die Verfassungsgerichtsbarkeit gehört zu den wichtigsten und kennzeichnenden Institutionen des Verfassungsstaates, insbesondere des demokratischen Rechtsstaates“ (Schmidt, 1995)

2. Internationaler Vergleich am Beispiel Großbritannien, Frankreich und USA

Großbritannien	Bundesrepublik Deutschland
Vorherrschaft eines demokratisch legitimierten Parlaments, das sich <u>keiner</u> gerichtlichen Kontrolle unterwerfen muss	auch das demokratisch gewählte Parlament wird der Kontrolle durch das Verfassungsgericht unterworfen = abstrakte Normenkontrolle

Frankreich	Bundesrepublik Deutschland
„conseil constitutionel“ prüft Gesetze aus Verfassungsmäßigkeit nur <u>vor</u> Inkrafttreten des Gesetzes; Teil des Gesetzgebungsverfahrens; keine Verfassungsbeschwerde und Organstreitigkeiten	Verfassungsbeschwerde und Schlichtung von Organstreitigkeiten möglich

USA	Bundesrepublik Deutschland
„Supreme Court“ als <i>Oberster Gerichtshof</i> , der als ordentliches Revisionsgericht für Einheit der Rechtsordnung zu sorgen hat	besonderer <i>Verfassungsgerichtshof</i> , der ausschließlich für Verfassungsfragen zuständig ist

3. Historischer Rückblick: Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit

Parlamentarischer Rat 1948/49: Konzeption des Bundesverfassungsgerichts als „mächtiger Hüter der Verfassung“ sowie als „originellste und interessanteste Institution im westdeutschen Verfassungssystem“ (Alfred Grosser, 1960)

wesentliche Einflüsse:

Weimarer Reichsverfassung

- ⇒ auf Länderebene: Existenz einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit
- ⇒ auf Reichsebene: **Staatsgerichtshof**, der Funktionen eines Verfassungsgerichts nur begrenzt erfüllte; hauptsächlich Schlichtung von föderativen Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, aber: keine Einklagbarkeit der Grundrechte (=Verfassungsbeschwerde) und keine Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen (=Organklage); keine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Reichsgesetze; Reichspräsident als „Hüter der Verfassung“

- keine große Bedeutung in der Praxis
- kein ausreichender Schutz der freiheitlich-demokratischen Ordnung
- Missbrauch der Institutionen der Justiz durch den Nationalsozialismus: willkürliche Auslegung des Rechts
- Parlamentarischer Rat: Schutz des Bürgers und der in der Verfassung enthaltenen Werte vor dem Staat und der demokratischen Mehrheit

Fazit 2.+3.: Das Grundgesetz knüpft an weitreichende rechtliche Traditionen. Es etabliert in Deutschland ein Verfassungsgericht, das eine Machtfülle erhält, die beispiellos ist, sowohl historisch als auch im internationalen Vergleich mit anderen Verfassungsordnungen.

4. BVerfG als Verfassungsorgan - Stellung im politischen System

- **Unabhängigkeit** gegenüber den anderen Staatsorganen (z.B. Recht auf eigenen Haushalt, Geschäftsordnungsautonomie)
- **Schutz** gegenüber weitreichenden Verfassungsänderungen (Art. 79,3 GG) → keine Beeinträchtigung der Verfassungsgerichtsbarkeit möglich
- Institution höchster Autorität („**Hüter der Grundrechte**“); letzte Instanz für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des politischen Lebens
- unmittelbare **Verbindlichkeit der Entscheidungen** des BVerfG, soweit Bundes- und Landesgesetzgebung betroffen

5. Organisation des Gerichts und Richterwahl

5.1 Organisation des „Zwillingsgerichts“

- ⇒ zwei Senate mit jeweils **acht** Richtern
- ⇒ Senate bestehen aus mehreren **Kammern** mit jeweils drei Mitgliedern
- ⇒ **Präsident** (Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier) = Vorsitzender des Zweiten Senats und **Vizepräsident** (Prof. Dr. Winfried Hassemer) = Vorsitzender des Ersten Senats
- ⇒ Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der beiden Senate; getrennte Zuständigkeitsbereiche
- ⇒ Zuordnung der Kompetenzbereiche nicht eindeutig: Entscheidung des „**Sechserausschusses**“ (bestehend aus Präsident, Vizepräsident sowie je zwei Richter aus den beiden Senaten)
- ⇒ unterschiedliche Rechtsauffassung der beiden Senate: Entscheidung des **Plenums** (=alle Richter) regelt außerdem im Rahmen des Gesetzes die Zuständigkeit der Senate; Richter, die sich in Minderheit befinden, haben Möglichkeit, ein abweichendes **Sondervotum** abzugeben und dieses zu begründen
- ⇒ **wissenschaftliche Mitarbeiter:** Vorbereitung der richterlichen Entscheidung „durch Aktenstudium und Gutachten“ (Limbach, 2001)

5.2 Wahlmodus (Art. 94 GG)

5.2.1 Qualifikation der Richter

- ab Vollendung des 40. und bis Vollendung des 68. Lebensjahres
- Befähigung zum Richteramt (volljuristische Ausbildung)
- drei Richter jedes Senats aus der Reihe der Bundesrichter der Obersten Gerichtshöfe

- keine Mitgliedschaft des Bundestages, der Bundesregierung oder des Bundesrates
 - keine berufliche Tätigkeit neben richterlichen Arbeit (nur Tätigkeit als Hochschullehrer möglich)
- ⇒ Verfassungsrichter sind zur richterlichen „Unparteilichkeit“ und zur politischen Zurückhaltung verpflichtet

5.2.2 Wahlverfahren

- Wahl der 16 Verfassungsrichter für eine Amtsdauer von 12 Jahren mit 2/3-Mehrheit jeweils zur Hälfte durch einen Wahlausschuss des Bundestages (indirekte Wahl nach den Mehrheitsverhältnissen im Bundestag) und durch den Bundesrat (direkte Wahl)
- keine Wiederwahl möglich

6. Aufgaben und Zuständigkeiten

siehe Tabelle

Begriffe:

Erster Senat = „Grundrechtssenat“	Zweiter Senat = „Staatsrechtssenat“ / „Staatsgerichtshof“
--	--

7. Interpretation der Verfassung: Grundlinien der Rechtsprechung

Inhaltliche Bilanz	Beispiele
I. Grundrechte und soziale Rechtsstaatlichkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Grundrechte im Mittelpunkt der Rechtsprechung • <u>objektive</u> Werteordnung = Grundrechte nicht nur als reine Abwehrrechte gegenüber dem Staat <p style="text-align: center;">→ Garantie eines geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens</p>	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Urteile zur Gleichberechtigung von Mann und Frau ⇒ Abtreibungsurteil (1993) ⇒ „Soldaten sind Mörder“ - Urteil (1994)
II. Demokratie und parlamentarisches Regierungssystem	
<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der bedeutenden Rolle und Funktion des Bundestages • Bekräftigung des Wahlrechts 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Urteil zu den „out-of-area“-Einsätzen der Bundeswehr (1994) ⇒ regionalisierte 5 % - Sperrklausel bei den Wahlen 1990
III. Bundesstaatlichkeit	
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Stärkung des kooperativen Föderalismus ; Sicherung der Länder-Kompetenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Urteil zur „Deutschland-Fernsehen GmbH (Anfang der 60er Jahre)

Fazit zu 7.: Das Bundesverfassungsgericht ist stets vor die sehr große Herausforderung gestellt, seine Entscheidungen zwischen den Polen des überzeitlichen Wertekerns der Verfassung und den jeweiligen aktuellen Interpretationserfordernissen anzusiedeln. In starkem Maße hat es so zur Auslegung und

Weiterentwicklung des Grundgesetzes beigetragen und unter anderem den Grundrechten zu einer bedeutenden Stellung in unserer Gesellschaft verholfen.

8. Reformdiskussion : Kritik am „Hüter der Verfassung“

Position des BVerfG durch drei Spannungslinien gekennzeichnet...

I. zwischen BVerfG und politischem Prozess

Problem: Justizialisierung der Politik = Übertragung originär politischer Aufgaben durch die Politik auf das Bundesverfassungsgericht

Ursachen:

- 1) Überschreitung der Grenzen der ihm eingeräumten Verfahrenautonomie: erlässt immer häufiger eine *einstweilige Anordnung*, ohne dass ein Antrag zu Grunde liegt
- 2) *abstrakte Normenkontrolle* → Appellentscheidung zur Gesetzeskorrektur oder genaue detaillierte inhaltliche Vorgaben in der Gesetzgebung; regelrechte Gesetzgebungsaufträge (Familienlastenausgleich 2001) = BVerfG als „**Ersatzgesetzgeber**“

Problem: Politisierung der Justiz

Ursachen:

- 1) Wahlmodus: bedeutende Rolle der Parteien bei der Wahl der Richter des BVerfG („Findungskommission“ im Bundestag)
- 2) Missbrauch des BVerfG:
 - durch die Opposition (BVerfG als „**Gegenregierung**“)
 - durch das gesamte Parlament: Tendenz unpopuläre Entscheidungen, die dann von der Öffentlichkeit eher akzeptiert werden, als wenn sie vom Parlament getroffen werden

Reform(vorschlag): „*Wer schützt die Verfassung vor ihren Wächtern?*“ (Reissenberger, 1997)

nach Vorbild des US-Supreme-Court:

- a) „judicial self-restraint“ – richterliche Selbstbeschränkung
- b) „political-clause-Doktrin“: Beschränkung auf reine Rechtsprobleme und Zurückweisung von Fragen, die nach Auffassung des Gerichts politisch entschieden werden müssen

II. zwischen BVerfG und Rechtsbewusstsein der Bürger

Problem: tiefe Legitimations- und Glaubwürdigkeitskrise; Wiederherstellung des Ansehens des BVerfG

Ursachen: Arbeitsüberlastung (BVerfG als „Kummerkasten der Republik“) → Zeitmangel → umstrittene Urteile („Soldaten sind Mörder“-Urteil; „Kruzifix“-Urteil)

Reform(vorschlag): „*Wird die Klagemauer des Bürgers zu einer Fata Morgana?*“ (Rudzio, 2000)

Reduzierung der Zahl der Verfassungsbeschwerden durch...

- vorprüfendes Kammersystem
- Gebühren bei Nichtannahme
- Mahngebühren bei Missbrauch
- Einrichtung eines Dritten Senats?

→ Arbeitsentlastung → Schutz des Verfassungsgerichts vor einer Flut zweckfremder Verfahren
 → genügend Zeit, um auf „des Volkes Stimme zu hören“ → Verringerung der unpopulären Entscheidungen

III. zwischen BVerfG und europäischem Gerichtshof (EuGH)

Problem: Die fortschreitende Integration Europas wird dazu führen, dass das Bundesverfassungsgericht seine umfassende Bedeutung verliert. Die EU hat im „Vertrag von Maastricht“ (1994) eine eigenständige, von den nationalen Rechtsordnungen unabhängige Rechtsordnung geschaffen (EuGH).

→ kein eindeutiges Verhältnis verfassungsrichterlicher und europäischer Rechtsprechung

Reform(vorschlag):

Vorrang des europäischen Rechts ist für den Integrationsprozess unabdingbar; Entwicklung hin zu einem „Kooperationsverhältnis“.

Fazit zu 8.: Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sieht sich das Bundesverfassungsgericht mit zahlreichen neuen Herausforderungen konfrontiert. Auch wenn es in der Bevölkerung noch immer ein beträchtliches Ansehen genießt, wird es im forcierten Lauf der europäischen Integration sicherlich einen Bedeutungsverlust erfahren.

9. Fazit: Ist über dem Bundesverfassungsgericht nur noch „blauer Himmel“?

„mächtiger Hüter der Verfassung“	machtbegrenzende Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> • weitreichende Kompetenzen, die bis in die Sphäre der Politik hinein wirken • hohe Legitimation durch Richterwahl • Ansehen in der Bevölkerung; Autorität durch anerkannte Rechtsprechung 	<ul style="list-style-type: none"> • kann nur auf Antrag hin tätig werden • Bindung an Verfassung wie alle anderen Staatsgewalten auch (Art. 1, 3 GG); Aufgaben und Zuständigkeiten genau festgelegt • keine Superrevisionsinstanz • Anklage der Richter bei Grundrechtsverletzung • fehlendes Sanktionspotential; vom Ansehen in der Bevölkerung abhängig • strukturelle Grenze: Justizialisierung der Politik, da es von seiner Arbeitsweise und von seinen sachlichen und personellen Mitteln hierzu überhaupt nicht in der Lage wäre • europäische Rechtsprechung (Normenhierarchie: europäisches Recht vor nationalem Recht)

10. Literaturverzeichnis

Andersen, U.: Handwörterbuch des politischen Systems der BRD, Bonn 1992
 Bundesverfassungsgericht, Jahresstatistik 2001
 Gerlach, Irene: Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung, Struktur und Akteure eines politischen Systems, Opladen 2000
 Helms, Ludger: Entwicklungslinien der Verfassungsgerichtsbarkeit in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, in: Jesse, Eckart/Löw (Hrsg.): 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Berlin S. 141-164
 Reissenberger, Michael: Wer bewacht die Wächter? Zur Diskussion um die Rolle des Bundesverfassungsgerichts, in APUZ, B15-16/1997: 11-20

Rudzio, Wolfgang: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2000
Limbach, Jutta: Das Bundesverfassungsgericht, München, Beck-Verlag 2001
Schlaich, Klaus: Das Bundesverfassungsgericht – Stellung, Verfahren, Entscheidungen, Beck-Verlag 1997
Schmidt, Manfred: Wörterbuch zur Politik, Kröner 1995
Scholz, Rupert: Fünfzig Jahre Bundesverfassungsgericht, in *ApuZ*, B37-38, S. 6-15 (2001)
Scholz, Rupert: Das Bundesverfassungsgericht: Hüter der Verfassung oder Ersatzgesetzgeber?, in *ApuZ* B16/1999: 3-8
von Westphalen, Raban Graf (Hrsg.): Deutsches Regierungssystem. München/Wien, 2001
www.bundesverfassungsgericht.de